

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden nur zu den nachstehenden Bedingungen unter Ausschluß anderslautender Geschäftsbedingungen ausgeführt. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes oder der Vertragsleistung als angenommen. Abweichende Bestimmungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Soweit die Ausführungen von Bauleistungen Vertragsgegenstand sind, gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B. Die AGB gilt ausschließlich für Unternehmer im Sinne von §14 BGB.

2. Zustandekommen von Verträgen

Angebote sind freibleibend. Sämtliche Aufträge werden erst durch Übersendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Art und Umfang der Lieferungen oder Leistungen werden ausschließlich durch den Inhalt der Auftragsbestätigung bestimmt. Mündliche, fernmündliche oder telegraphische Abmachungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Preise und Nebenkosten

- a.) Die vereinbarten Preise verstehen sich Netto-Kasse, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Werk.
- b.) Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial sowie die Kosten einer etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Lieferungs- und Leistungsempfängers.
- c.) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt dies bis frei Bestimmungsort.
- d.) Zahlungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsempfang zu leisten. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung gewährt. Ein vereinbarter Skontoabzug ist vom Netto-Rechnungsbetrag zu berechnen.

4. Liefer- und Gefahrenübergang

- a.) Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls einer vereinbarten Anzahlung, jedoch frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk verläßt, es sei denn, feste Liefertermine sind vereinbart. Verlangt der Besteller nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen, beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- b.) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Wird die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- c.) Nehmen wir Ware, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, zurück, so berechnen wir 15 % vom Nettobetrag als Rücknahmekosten. Ein Anspruch auf Rücknahme besteht nicht.

5. Schutzrechte

Betrifft der Auftrag Gegenstände, die wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, zu liefern haben, so übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr dafür, daß durch Herstellung und Lieferung der Auftragsgegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit unverzüglich freizustellen. Soweit uns die Herstellung oder Lieferung der Auftragsgegenstände von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt wird, sind wir berechtigt, Herstellung und Lieferung einzustellen

und den Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Gewährleistung

- a.) Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Lieferung oder, soweit die Herstellung beim Besteller erfolgt, Fertigstellung uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Werden die Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder erst nach Verarbeitung der Auftragsgegenstände gerügt, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- b.) Die Gewährleistung beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Erfolgt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige oder schlägt die vorgenommene Nachbesserung endgültig fehl, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt I

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages in unserem Eigentum. Erfolgt eine Bearbeitung durch den Besteller, so gilt die Verarbeitung als für uns erfolgt. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand und das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an uns zur Sicherung ab. Der Besteller ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange diese Ermächtigung nicht durch uns widerrufen wird. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung unsererseits, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl auf seine Kosten ausreichend zu versichern, ihre Lagerung getrennt von sonstigen Waren vorzunehmen, Vollstreckungsmaßnahmen Dritter sofort zu widersprechen, auf die Rechtsverhältnisse hinzuweisen und uns von drohenden Vollstreckungsmaßnahmen Dritter unverzüglich zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. Eigentumsvorbehalt II

Wir erwerben das Eigentum an Zwischen- oder Enderzeugnissen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von uns gelieferten Gegenstandes zum Wert der fremden Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebracht, tritt der Besteller bereits jetzt den ihm hieraus erwachsenden Verfügungsanspruch gegen den Dritten an uns ab.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Firmensitz

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.